

## **Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Stadt Schenefeld zum Schutz des Baumbestandes (Baumschutzsatzung)**

Aufgrund des § 29 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) in der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl. 2009 I S. 2542), zuletzt geändert durch den Art. 48 des Gesetzes vom 23.10.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) und § 18 Abs. 3 des Gesetzes zum Schutz der Natur (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG) in der Fassung vom 24.02.2010 (GVOBl. Schl.-Holst. 2010 S. 301), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 30.09.2024 (GVOBl. Schl.-Holst. 2024 S. 734) und des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 GVOBl. Schl.-Holst. 2003 S. 57), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 05.02.2025 (GVOBl. Schl.-Holst. 2025 Nr. 27) wird nach Beschlussfassung der Ratsversammlung der Stadt Schenefeld vom 11.12.2025 folgende Satzung erlassen:

### **Artikel I**

Die Baumschutzsatzung der Stadt Schenefeld vom 23.06.2022 wird wie folgt geändert:

1. § 8 wird um folgenden Absatz ergänzt:

#### **§ 8 Genehmigungsverfahren**

- (5) Wird eine Ausnahme nach § 7 Abs. 2 Nr. 2 für einen Baum auf dem Grundstück einer oder eines Dritten beantragt, ist deren oder dessen Zustimmung vorzulegen. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, ist der Wert des Baumes an die oder den Dritten zu erstatten, die Wertermittlung erfolgt nach der Methode Koch. Die Regelungen des § 9 bleiben unberührt.

2. § 9 wird wie folgt neu gefasst:

#### **§ 9 Ersatzpflanzungen**

- (1) Wird für die Beseitigung eines Baumes die Genehmigung erteilt, so ist die Antragstellerin oder der Antragsteller verpflichtet, eine angemessene und zumutbare Ersatzpflanzung vorzunehmen und auf Dauer zu erhalten. Für Bäume, die in einem Bebauungsplan als zur Erhaltung festgesetzt sind, gilt Satz 1 nicht, wenn und soweit für die beantragte Beseitigung in dem Bebauungsplan eine Kompensation festgesetzt ist.
  - (2) Für Bäume, für die eine Fällgenehmigung beantragt wird, erfolgt eine Bewertung mit Wertpunkten gemäß der Anlage 2. Aus der Anzahl dieser Wertpunkte ergibt sich die Anzahl der zu pflanzenden Ersatzbäume. Die Anlage 2 ist Teil dieser Satzung.
  - (3) Wer auf Grundlage einer Ausnahme nach § 7 Abs. 1 bis Abs. 3 respektive einer Befreiung nach § 7 Abs. 4 einen geschützten Baum beseitigt, hat im Falle, dass
    1. ein nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 geschützter Baum beseitigt wird, als Ersatzpflanzung standortgerechte, klimaresiliente und möglichst insektenfreundliche sowie heimische Laubbäume mit einem Stammumfang von mindestens 18 cm,

2. ein nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 geschützter Baum beseitigt wird, als Ersatzpflanzung standortgerechte, klimaresiliente und möglichst insektenfreundliche sowie heimische Laubbäume mit einem Stammumfang von mindestens 14 cm zu pflanzen. Abweichend von S. 1 und von Abs. 2 ist für Bäume, die aufgrund von Sturmschäden beseitigt werden müssen sowie für Obstbäume grundsätzlich ein standortgerechter, klimaresilienter, möglichst insektenfreundlicher sowie heimischer Laubbau mit einem Stammumfang von mindestens 14 cm zu pflanzen.
- (4) In begründeten Einzelfällen können auch Hecken mit heimischen und möglichst insektenfreundlichen Arten in entsprechender Länge oder Fläche als Ersatz zugelassen werden. Soweit auch keine Hecken als Ersatzpflanzung möglich sind, kann eine Dachbegrünung als Ersatz dienen.
- (5) Die Ersatzpflanzungen sind in der Regel auf dem Grundstück vorzunehmen, auf dem der entfernte oder zerstörte Baum stand bzw. steht. Sollten die Ersatzpflanzungen dort ganz oder teilweise nicht möglich sein und hat die Grundstückseigentümer/in oder die nutzungsberechtigte Person noch ein anderes Grundstück im Gebiet der Stadt Schenefeld, so ist die Umsetzung der Ersatzpflanzungen auf einem dieser Grundstücke zulässig.
- (6) Wird das Absterben eines geschützten Baumes herbeigeführt, wird bei der Ermittlung der Anzahl der zu pflanzenden Ersatzbäume der Zustand berücksichtigt, den der Baum vor der Beschädigung anzunehmen war.
- (7) Ersatzpflanzungen sind innerhalb eines Jahres nach Erteilung der Ausnahmegenehmigung oder Befreiung vollständig durchzuführen. Ist eine Ersatzpflanzung in dieser Frist nicht möglich, kann sie auf Antrag verlängert werden. Eine erfolgte Ersatzpflanzung ist der Stadt anzugeben.

## **Artikel II**

Diese Satzung zur 1. Änderung der Baumschutzsatzung tritt mit dem Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Schenefeld, den 23.12.2025

Stadt Schenefeld

In Vertretung

gez.

Rüpcke

Erster Stadtrat

## Anlage 2 zur Baumschutzsatzung

### Berechnung des Ersatzbedarfs für die Fällung eines Baumes

Der für die Fällung eines Baumes erforderliche Ersatzbedarf wird anhand von, Stammumfang (Nummer 1.1), Kronendurchmesser (Nummer 1.2) und Zustand (Nummer 1.3) unter Berücksichtigung eines möglichen Zuschlages (Nummer 1.4) und Abschlägen (Nummer 1.5) über Wertpunkte (Nummern 1.1 bis 1.6) ermittelt. Die Anzahl der Wertpunkte gibt Auskunft über die Anzahl der zu pflanzenden Ersatzbäume (Nummer 2).

1.

#### Baumbewertung

##### 1.1 Stammumfang

Tabelle 1.1: Stammumfang

	Wertpunkte
40 cm bis weniger als 80 cm	1
80 cm bis weniger als 160 cm	2
160 cm bis weniger als 240 cm	3
240 cm bis weniger als 320 cm	4
ab 320 cm	5

Ein mehrstämmiger Baum wird als Gesamt-Baum betrachtet, für dessen Zuordnung zu Wertpunkten der Stammumfang des dicksten Stämmings maßgebend ist. Misst dieser 80 cm oder mehr, werden Wertpunkte entsprechend der Staffelung der Stammumfänge vergeben. Für jeden weiteren Stämming ab einem Stammumfang von 80 cm ist ein weiterer Wertpunkt zu vergeben. Höchstens vier Wertpunkte können für einen mehrstämmigen Baum angerechnet werden.

##### 1.2 Kronendurchmesser

Tabelle 1.2: Kronendurchmesser

	Wertpunkte
weniger als 5 m	1
5 m bis weniger als 10 m	2
10 m bis weniger als 15 m	3
15 m bis weniger als 20 m	4
ab 20 m	5
bei säulenförmiger Kronenform	bis zu 3

##### 1.3 Zustand

Tabelle 1.3: Zustand

	Wertpunkte
sehr schlecht, absterbend	0
schlecht, sehr stark geschädigt, zum Beispiel altersbedingt	1
mittel, weniger gut, stark geschädigt	2

gut, geschädigt	3
sehr gut, gesund bis leicht geschädigt	4

#### 1.4 Zuschlag Orts- und Landschaftsbild

Tabelle 1.4: Zuschlag Orts-/Landschaftsbild

	Wertpunkte
ortsbildprägend	bis zu 2

#### 1.5 Abschläge

Tabelle 1.5: Abschlag Besonderheiten des Einzelfalls (gilt nicht für Habitatbäume)

	Wertpunkte
insbesondere  - Störung von Ortsbildbezügen  - Anforderungen der Verkehrssicherheit  - Entwicklungsmöglichkeit am Standort  - Förderung von Biotopentwicklungsmaßnahmen  - invasive Baumarten	Abzug von bis zu 4 Wertpunkten

#### 1.6 Zusammenstellung der Wertpunkte

Tabelle 1.6: Zusammenstellung der Wertpunkte

Nummer	Wertpunkte	
	niedrigster Wert	höchster Wert
1.1 Stammdurchmesser	1	5
1.2 Kronendurchmesser	1	5
1.3 Zustand	0	4
1.4 Zuschlag	0	2
1.5 Abschlag Besonderheiten des Einzelfalls	-4	0
Summe	-2	16

## 2. Ersatzpflanzung

Tabelle 2: Wertpunkteabhängige Ersatzpflanzung

Wertpunkte	Anzahl zu pflanzender Ersatzbäume
0 bis 3 (unbedeutend)	0
4 bis 6 (noch wertvoll)	1

7 bis 9 (wertvoll)	2
10 bis 12 (besonders wertvoll)	3
13 bis 16 (sehr wertvoll)	4

### Hecken als Ersatz

Soweit die Grundstücksverhältnisse die Pflanzung von Ersatzbäumen nicht oder nur in reduzierter Zahl zulassen, kann auch eine Heckenpflanzung mit heimischen und möglichst insektenfreundlichen Pflanzen als Ersatz vorgesehen werden. Die Anpflanzung einer zusammenhängenden Hecke von 10 m Länge in der Qualität von drei Pflanzen handelsüblicher Baumschulware je laufendem Meter, Höhe 0,4 m bis 0,6 m, zweimal verpflanzt mit Ballen, entspricht dabei einem Ersatzbaum.

### Dachbegrünung als Ersatz

Kommen auch Hecken nicht in Betracht, kann auch eine artenreiche Dachbegrünung unter Verwendung von Saatgutmischungen aus heimischen und insektenfreundlichen Kräutern, Gräsern und Sedumsprossen mit mehr als 20 Arten als Ersatzpflanzung festgesetzt werden. Die Herstellung einer Fläche von 15 m<sup>2</sup> mit mindestens 8 cm durchwurzelbarer Substratauflage entspricht einem Ersatzbaum.